

22. 1. In welchem Umfange ist der Erwerber oder Pfandnehmer von Inhaberpapieren verpflichtet, die Befugnis des Veräußerers zur Verfügung über die Papiere zu prüfen?
2. Nach welchem Rechte ist die Einrede des redlichen Erwerbers der Papiere zu beurteilen?

S. G. B. Art. 307.

A. L. R. I. 15 §§. 47 flg., I. 20 §§. 80. 91.

V. Civilsenat. Urth. v. 14. November 1891 i. S. des Vorschußvereines zu M. (Bekl.) w. die Gemeinde M. (Kl.) Rep. V. 171/91.

I. Landgericht Naumburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Es liegt folgender Sachverhalt vor:

Am 12. März 1886 hat der damalige Schultheiß der Klägerin, M., von dem Beklagten ein Darlehn von 1900 M gegen Verpfändung von vier Saalbahnprioritäten zum Betrage von zusammen 2000 M erhalten. Nach der Feststellung des Berufungsrichters befanden sich diese zu den Schulkapitalien gehörigen Papiere im Eigenthume der Klägerin. Sie waren im Jahre 1884 durch einen von M. darauf gesetzten und mit dem Amtssiegel des Gemeindevorstandes versehenen Vermerk außer Kurs gesetzt worden. Nach der Behauptung der Klägerin hat M. unbefugterweise und in rechtlich unwirksamer Form die Papiere wieder in Kurs gesetzt und sie durch Verpfändung in seinen

Nutzen verwendet. Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Beklagte bei der Annahme der Papiere zum Pfande jedenfalls unvorsichtig gehandelt habe und deshalb als redlicher Pfandnehmer nicht gelten könne. Sie hatte anfangs die Herausgabe der Papiere nebst Kupons und Talons sowie 6 Prozent Zinsen seit dem 12. März 1886 gefordert. Nachdem jedoch unstreitig geworden ist, daß die Papiere von der Saalbahndirektion 1887 eingelöst und vernichtet sind, hat sie den Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung von 2000 *M* nebst 6% Zinsen seit dem 12. März 1886 zu verurteilen.

Der Beklagte bestreitet jedes Versehen bei Annahme des Pfandes. Nach seiner Behauptung hat der Inkurssetzungsvermerk dem Außersetzungsvermerke entsprechend gelautet, ist ebenfalls mit dem Amtssiegel versehen und von M. unterschrieben gewesen. Beklagter ist der Ansicht, daß diese Form dem sachsen-meiningischen Rechte, dem die Klägerin untersteht, und in dessen Bereiche M. gewohnt und die Papiere sich befunden haben, entspricht. Gegen die Annahme einer Achtslosigkeit beim Erwerbe führt er an, daß die streitigen Prioritäten anstandslos von der Deutschen Bank zu Berlin angenommen und eingelöst seien, und daß auch die Saalbahndirektion bei der Vernichtung der Papiere die Rechtmäßigkeit der Inkurssetzung nicht in Zweifel gezogen habe. Er macht weiter geltend, daß jedenfalls der Klägerin ein stärkeres Versehen als ihm zur Last falle, weil sie die gesetzlichen Vorschriften über Aufbewahrung der Papiere und Revision der Gemeindefasse unbefolgt gelassen habe. Ihm seien die Papiere von M., der sich des Rufes eines unbefcholtenen und gut situierten Mannes erfreute, angeboten worden. Weitere Nachforschungen könnten von ihm nicht verlangt werden.

Der erste Richter hat Beweis über den Wortlaut des Außersetzungs- und des Inkurssetzungsvermerkes sowie über das in Sachsen-Meiningen geltende Recht erhoben und dann den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. In zweiter Instanz hat der Beklagte noch geltend gemacht, daß die Klägerin im M.'schen Konkurse auf ihre Forderung 386 $\frac{2}{3}$ *M* erhalten habe. Die hierauf gegründete Einrede erachtet der Berufsrichter für begründet; er verwirft auch die Forderung von Zinsen vor Erlaß des Urtheiles und hat demgemäß den Beklagten zur Zahlung von 1613 $\frac{1}{3}$ *M* nebst 5% Zinsen seit dem 20. April 1891 verurteilt

Der Berufungsrichter geht bei dieser Entscheidung mit Recht davon aus, daß die Klägerin die Eigentumsklage, nicht eine Klage auf Entschädigung aus unerlaubter Handlung angestellt habe. Ihr Antrag ging anfänglich auf Herausgabe der fraglichen Prioritäten. Nachdem der Beklagte angezeigt hat, daß die Einköpfung und Vernichtung derselben von ihm erwirkt sei, hat sich der Eigentumsanspruch in den Anspruch auf Herausgabe des von dem Beklagten empfangenen Äquivalentes verwandelt.

Vgl. das Ur. des R.G.'s in Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 449, Bd. 35 S. 127. 130.

Dieser Klage gegenüber wird, wie vorweg bemerkt werden mag, der Einwand des Beklagten, daß die Klägerin den Verlust der Papiere durch eigene Schuld herbeigeführt habe, vom Berufungsrichter aus zutreffenden Gründen zurückgewiesen.

Dem Berufungsrichter ist ferner darin beizustimmen, daß auf das Rechtsverhältnis, welches durch die Verpfändung der Aktien in Naumburg a/S. begründet wurde, also namentlich auf die Frage, welche Einreden der Beklagte als redlicher Pfandbesitzer der Eigentumsklage entgegenstellen kann, das Recht desjenigen Ortes, wo die Verpfändung stattfand, hier also das preußische Allgemeine Landrecht angewendet werden muß.

Vgl. Ur. des R.G.'s in Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 869.

Von den Erfordernissen der Eigentumsklage hat der Berufungsrichter das Eigentum der Klägerin an den Papieren zur Zeit der Verpfändung, d. h. am 12. März 1886, ohne Rechtsirrtum festgestellt. Es ist auch in dieser Beziehung vom Beklagten keine Beschwerde erhoben. Ebenso waltet kein Zweifel darüber ob, daß der Beklagte durch die Verpfändung den Besitz der Papiere erlangt hat. Es kommt also nur auf den Einwand des Beklagten an, daß ihm als redlichem Pfandnehmer das einem solchen im §. 80 A.L.R. I. 20 beigelegte Einköpfungrecht zusteht. In dieser Beziehung stellt der Berufungsrichter fest, daß die Papiere im Jahre 1884 entsprechend den Vorschriften sowohl des meiningischen Rechtes (d. h. des Rechtes des Wohnsitzes der Klägerin, wo sich auch die Papiere befanden), als des weimarschen Rechtes (d. h. des Rechtes des Emissionsortes der Saalbahnprioritäten, Jena) außer Kurs gesetzt sind. Läge nur diese Thatsache

vor und hätte also eine gültige Wiederinkurssetzung der Papiere nicht stattgefunden, so würde hier die Anwendbarkeit des §. 80 a. a. O. fortfallen; denn der Beklagte hätte sich durch Nichtberücksichtigung dieses aus den Papieren ersichtlichen Umstandes einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, welche nach §. 91 a. a. O. das Einlösungsrecht ausschließt. Der Beklagte behauptet jedoch, bei der Verpfändung seien die Prioritäten durch einen dem Außerkurssetzungsvermerke entsprechenden, mit dem Amtssiegel der Klägerin und der Unterschrift des nach meiningischem Rechte hierzu befugten Schultheißen M. versehenen Vermerk rechtsgültig wieder in Kurs gesetzt worden. Die Klägerin bestreitet, daß sich unter dem Vermerke das Amtssiegel der Gemeinde M. befunden habe, und stellt die Rechtsgültigkeit desselben in Abrede. Der Berufsungsrichter hat den durch Eideszuschreibung angeordneten Beweis des Beklagten über die Form des Vermerkes nicht erhoben, vielmehr den Streit der Parteien über die Rechtsgültigkeit des Inkurssetzungsvermerkes unentschieden gelassen, weil er annimmt, daß der Beklagte mindestens für einen unrechtfertigen Besitzer der Papiere zu erachten sei, und deshalb, wie §. 91 A.L.R. I. 20 bestimmt, das nur dem redlichen Erwerber beigelegte Einlösungsrecht nicht in Anspruch nehmen könne. Bei der Begründung dieser Entscheidung geht er davon aus, daß man bei dem gewerblichen Effektenhandel besonders strenge Anforderungen an ein achtames Verhalten des Erwerbers stellen müsse. Diesem Erfordernisse habe aber der Beklagte nicht genügt, denn der Umstand, daß M. im Jahre 1884 die Außerkurssetzung der Papiere bewirkt hatte, und daß derselbe Beamte im Jahre 1886 bei der „Rückverwandlung der Rektapapiere in Inhaberpapiere“ beteiligt war, habe bei Anwendung eines gewöhnlichen Grades von Aufmerksamkeit dem Beklagten Zweifel über die Rechtmäßigkeit des M.'schen Besitzes erregen müssen, mochte er auch den M. sonst als einen gut situierten Mann und pflichttreuen Beamten zu kennen glauben. Der Berufsungsrichter hält deshalb für geboten, daß der Beklagte, um als redlicher Besitzer gelten zu können, vor dem Erwerbe der Papiere Erkundigungen über die Rechtmäßigkeit des M.'schen Besitzes anstellen mußte. Da er dies nicht gethan habe, spricht er ihm das aus §. 80 A.L.R. I. 20 hergeleitete Recht ab.

Diese Entscheidung wird von der Revision mit Recht als fehlsam angegriffen. Der Grundsatz, daß beim gewerblichen Effektenhandel der

Erwerber oder Pfandnehmer die nach den Umständen gebotene Vorsicht beobachten müsse, läßt sich nicht in Frage stellen (Art. 307 H.G.B.). Das Reichsgericht hat bereits früher,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 6 S. 21.

ausgesprochen, aus der besonderen Natur der zum Kursieren bestimmten Inhaberpapiere sei zwar zu folgern, daß derjenige, welchem Inhaberpapiere zum Erwerbe angeboten werden, nicht verpflichtet sein solle, in demselben Maße wie bei anderen Sachen, welche der Eigentümer dem dritten Besitzer unbeschränkt oder doch in weiterem Umfange abfordern darf, die Legitimation des Veräußerers zu prüfen; werde aber durch die Umstände Grund zu einer Prüfung geboten, so müsse gerade die Gefahr, welche dem Eigentümer aus der leichten Übertragbarkeit jener Papiere erwächst, dem redlichen Manne die Verpflichtung auferlegen, sich dieser Prüfung nicht zu entziehen. In ähnlichem Sinne haben sich sowohl das frühere Reichsoberhandelsgericht (Entsch. desf. Bd. 3 S. 384) als das frühere preuß. Obergericht (Entsch. desf. Bd. 24 S. 381) geäußert. Als einen derartigen, den Erwerber zur Prüfung veranlassenden Umstand hat das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen die Beachtung von Anzeigen über gestohlene Inhaberpapiere bezeichnet und bei Unterlassung der Beachtung den Erwerber für einen unrechtfertigen Besitzer erklärt. Wenn die Polizeibehörde den Bankiers Mitteilung macht, daß bestimmt bezeichnete Papiere gestohlen seien, oder wenn die Nummern von gestohlenen Papieren in den dazu bestimmten Organen von der Polizeibehörde öffentlich bekannt gemacht werden, so hat das Reichsgericht angenommen, es dürfe nicht der Sorglosigkeit der benachrichtigten Bankiers anheimgelassen werden, diese Maßregeln wirkungslos zu machen.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 447, Bd. 35 S. 127.

Eine weitere Ausdehnung dieses Grundsatzes dahin, daß der Erwerber eines in der Umlaufsfähigkeit nicht beschränkten Inhaberpapieres die Legitimation des über das Papier Verfügenden zu prüfen verpflichtet sei, findet sich in den Urteilen des Reichsgerichtes nicht ausgesprochen. Dem gewerblichen Verkehr mit Inhaberpapieren würden durch die Annahme einer so weit gehenden Verpflichtung beengende und nach den bestehenden Gesetzen nicht beabsichtigte Fesseln auferlegt werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Erwerber in allen Fällen die genügende Vorsicht beobachtet, wenn er die polizeilichen Mitteilungen

berücksichtigt. Es können vielmehr im einzelnen Falle die obwaltenden Umstände, z. B. die bekannten persönlichen Verhältnisse des Verfügenden, den Erwerber von Inhaberpapieren zwingen, die Rechtmäßigkeit des Besizes des Verfügenden zu prüfen. Derartige Umstände sind hier aber nicht festgestellt. Die Thatsache allein, daß M., welcher die hier fraglichen Prioritäten außer Kurs gesetzt hatte, sie auch wieder in Kurs gesetzt hat, würde, wenn er der zu diesen Maßregeln gesetzlich bestimmte und befugte Beamte war, den Beklagten zu Nachfragen über die Rechtmäßigkeit seines Besizes nicht verpflichtet haben, und das umsoweniger, wenn er den Ruf eines wohlfituierten Mannes und eines pflichttreuen Beamten genoß. Da weitere Thatsachen, aus welchen der Beklagte auf eine Untreue des M. schließen konnte, nicht angeführt sind, so muß die Entscheidung des Berufungsrichters, daß dem Beklagten bei der Pfandnahme ein Versehen zur Last falle, bei gegenwärtiger Sachlage für rechtsirrtümlich erachtet werden. Daraus folgt die Aufhebung des zweiten Urtheiles.

Eine definitive Endentscheidung ist in jetziger Instanz noch nicht möglich. Die Frage, welches Recht zur Anwendung zu bringen sei, würde zwar keine Schwierigkeit bieten, da der Berufungsrichter in für das Revisionsgericht bindender Weise feststellt, daß sowohl das weimarische als das meiningische Landesrecht in betreff der Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren keine vom gemeinen Rechte abweichenden landesgesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen enthalten; und da angenommen werden muß, daß hierbei erwogen ist, daß auch im Falle der angeblichen Garantieübernahme für die Saalbahnprioritäten seitens des Staates Sachsen-Weimar die besonderen Formen der weimarischen Gesetze vom 19. April 1833 §. 22 und vom 9. April 1879 §. 4 (Weimarische Gesetzsammlung von 1833 S. 272, von 1879 S. 146) keine Anwendung finden. Dagegen fehlt es an einer Festsetzung über den Inhalt und die Form des Inkurssetzungsvermerkes . . .

Wird bei der weiteren Verhandlung und Beweisaufnahme festgestellt, daß es an einem die Rechtsgültigkeit des Vermerkes bedingenden Erfordernisse fehlt, so steht dem Beklagten die Einrede aus §. 80 A.L.R. I. 20 nicht zu. Waren die Prioritäten aber gültig wieder in Kurs gesetzt, so ist, wenn nicht ein weiterer Beweis für

die Unredlichkeit oder Unrechtfertigkeit des Beklagten bei der Pfandnahme erbracht wird, die Klage als unbegründet abzuweisen."